

sittlichen Zustand beider Landesschulen und die zu dessen Erhaltung bestehenden zum Theil neuerlich getroffenen Vorkehrungen. — Das hohe Cultministerium spricht dabei die Ueberzeugung aus: es könne, soweit das Ergebnis der Erziehung überhaupt in der Hand der damit beschäftigten Personen liege, mit Grund erwartet werden, daß die fortgesetzten pflichtmäßigen Bemühungen der gegenwärtigen Rectoren und Lehrer, verbunden mit der genauen Controle, die über ihre amtliche Thätigkeit geführt werde, nicht ohne den erwünschten Erfolg für die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, unter den Zöglingen der Landesschulen bleiben werde. — Der vorliegende Gegenstand ist von zu hoher Bedeutung, als daß sich die Deputation nicht gestatten sollte, in das Detail jener Mittheilung näher einzugehen, und zu Begründung einer definitiven Beschlußnahme in dieser wichtigen Angelegenheit, solche wenigstens in ihren Hauptzügen in gegenwärtigen Bericht aufzunehmen. — Das vormalige Institut der Collaboratoren, bemerkt das hohe Cultministerium, sei in Folge des seit dem Jahre 1805 fühlbaren Verfalls der Landesschule Meissen, auf den Vorschlag der damaligen Schulinspektion, zu welcher auch der Herr Antragsteller gehört habe, im Jahre 1812 eingeführt, und die Bestellung von vier Collaboratoren, mit einem jährlichen Gehalte von 150 Thalern und mit den in der Petition angegebenen Obliegenheiten, nach dem Vorbilde dergleichen in der Landesschule Pforta bestehenden Einrichtung erfolgt. — Das Institut habe sich jedoch im Laufe der Zeit nicht bewährt. Die Collaboratoren hätten nicht vermocht, ein moralisches Uebergewicht über eine noch nicht ausgebildete Jugend zu behaupten.

Zu keiner Zeit seien daher mehr disciplinelle Vergehen unter den Zöglingen der Landesschule zu Meissen zu rügen gewesen, als während der amtlichen Wirksamkeit der Collaboratoren, und tüchtige Subjecte zu diesen Stellen seien immer seltener worden. Mit Recht habe man den Grund davon in der Stellung der Collaboratoren gesucht, und die Behörde sich bewogen gefunden, auf Bericht der Schulinspektion im Jahre 1821 den Collaboratoren unter Erhöhung ihres Gehalts auf 200 Thlr. eine größere Theilnahme an den Schulangelegenheiten, neben den Professoren einzuräumen; ihr Strafrecht zu erweitern, und ihnen den Titel Adjuncte beizulegen. Indes hätten ihre Leistungen auch in diesem ausgedehnten Wirkungskreise den Erwartungen keineswegs entsprochen und alle Stimmen für gänzliche Auflösung des Instituts sich erklärt. Zu mehreren Malen habe die Schulinspektion in dieser Hinsicht sich geäußert, und im Jahre 1826 den Antrag zur Beseitigung des Instituts der Adjuncte dringend wiederholt, unter dem Anführen, daß aus ihrer Anstellung für die Landesschule Gebrechen erwachsen seien, welche die früheren, denen abgeholfen werden sollen, nicht nur aufwögen, sondern in ihren Folgen sogar überwögen. — Die Inspektion habe hierunter besonders auf vier Punkte aufmerksam gemacht: Seit der Anstellung der Adjuncte sei ein Geist der Insubordination eingerissen, der vorher nicht stattgefunden, seinen Grund aber darin habe, daß jene Hilfslehrer bei den Schülern aller Autorität entbehrten, wodurch in der Schule ein anarchischer Zustand eingetreten, der selbst das Ansehen der Professoren gefährde. Ferner sei seit jener Zeit eine früher ganz unbekannt Art von disciplinären Vergehungen entstanden, die öfteren Neckereien nämlich, welche die Adjuncte von den Schülern erdulden mußten, deren Muthwillen, Hohn und Schadenfreude sie beständig ausgesetzt wären. Eben so sei seit jener Zeit die Wocheninspektion bedeutungslos, und von den Professoren darum schlaffer behandelt worden, und habe die Anstellung der Adjuncten endlich noch den Nachtheil gehabt, daß die Oberschüler aufgehört hätten, gehörige Aufsicht über die Unteren zu führen und dafür ein enges Zusammenhalten des ganzen Cötus zu ordnungswidrigen Handlungen und zu Verheimlichung der Thäter disciplineller Ungebühnisse sich vorherr-

schend gemacht habe. — Eine spätere strenge Revision der Landesschule zu Meissen im Jahre 1827 unter Zuziehung des Rector M. Weichert zu Grimma habe in ihren Resultaten den frühern Antrag der Schulinspektion nur noch mehr unterstützt, und die höchste Behörde daher keinen weitem Anstand genommen, im Jahre 1828 die vier Adjunctenstellen bei der Landesschule Meissen wieder einzuziehen, an deren Statt aber nach dem Gutachten der Commissarien, die Anstellung zweier neuen ordentlichen Professoren zu genehmigen. Erwähnung verdiene es hierbei, daß man in Rücksicht des Instituts der Adjuncte in der Landesschule Pforta dieselben nachtheiligen Erfahrungen gemacht habe, und daß dessen gänzliche Aufhebung rücksichtlich seiner disciplinellen Tendenz auch dort von dem besten Erfolge gewesen sein solle. — Was nun das Institut der sogenannten Inspectoren anlange, so datire sich solches aus den ersten Zeiten der Stiftung unserer Landesschulen, indem den Lehrern einige der obersten und verständigsten Schüler, damals inspectores succenturiati genannt, zu Handhabung der Aufsicht über den Cötus, stets beigeordnet gewesen. Es habe sich diese unter der Autorität der Behörde entstandene Einrichtung bis zum Jahre 1812 in ihrem ganzen Umfange erhalten, da aber habe man bei Anstellung von vier Collaboratoren, denen die besondere disciplinelle Aufsicht über die Schüler übertragen gewesen, die Wirksamkeit der Inspectoren beschränken zu müssen geglaubt, obwohl in der Hauptsache das Institut noch fortbestanden, indem die Bestimmung getroffen worden, daß von der Schulinspektion halbjährig jedesmal vierzehn Inspectoren aus der ersten Classe, nach ihrer Würdigkeit gewählt und ihnen die nächste Aufsicht über den Cötus in den Studirstuben, im Hause, Hofe und Garten bei eigener Verantwortlichkeit, jedoch ohne Strafrecht übertragen werden sollen. Bald habe jedoch die Inspektion eben in der Entziehung dieses Strafrechtes einen vorzüglichen Grund der wieder überhandnehmenden Indisciplin gefunden, und deshalb wiederholt eindringlich vorgestellt: daß auf Fürstenschulen, bei einer Anzahl junger Leute von verschiedenartiger Bildung, bei dem verwilderten Zustande, in welchem so viele Knaben in die Schule eintreten, und dem wenigen Grade von Ehrgefühl, bis zu welchem sie in ihrer frühern Erziehung gelangt wären, nur durch eine bestimmte Absonderung der Oberen und Unteren, durch eine strenge Unterordnung der letzteren unter die ersteren, und durch eine bestimmte Stufenfolge von unten hinauf, eine gestricherte Disciplin zu erreichen sei. Bei der obenerwähnten, mit Zuziehung des Rector Weichert im Jahre 1827 veranstalteten Revision der Landesschule Meissen, habe man daher auch das Verhältniß der Inspectoren einer wiederholten sorgfältigen Erwägung unterworfen, dieses Institut aber für ein unentbehrliches Mittel zu Handhabung der Disciplin erachtet, und eine erläuterte Instruction für die Unteraufsicher und Decurionen verfaßt, wonach halbjährig jedesmal zwölf Primaner von besonderer Würdigkeit zu Inspectoren gewählt werden mit der Befugniß, leichtere genau gemessene Strafen zu dictiren. Diese Instruction habe als eine dem Wesen entsprechende pädagogische Maßregel, die von dem Herrn Antragsteller angedeuteten Nachtheile in ihrer praktischen Ausföhrung nicht nur nicht gehabt, sondern wesentlich gute Früchte getragen, und es sei der obern Behörde kein Fall vorgekommen, daß Inspectoren ihre Autorität gemißbraucht, wohl aber, daß sie dieselbe nicht immer genug geltend gemacht hätten. Die Instruction selbst würde am besten darthun, daß sie auch in ihrem Principe zur Erhaltung des Pönalismus nicht beitrage, auch könne man die Versicherung hinzufügen, daß bei der Wahl der Inspectoren mit Gewissenhaftigkeit verfahren und lediglich nach persönlicher Würdigkeit gewählt werde.

Die Deputation gedenkt hierbei, daß nach Inhalt dieser Instruction bei jeder Translocation zwölf der vorzüglichern Schüler der ersten Classe zu Inspectoren erwählt werden, welche der